

3003 Bern, 20. September 2001

Information zum Thema rituelle Schlachtungen ("Schächten")

1 Was sind rituelle Schlachtungen?

Das Alte Testament (1. Mose 9.4) und der Koran (5. Sure) verbieten den Konsum von Blut, weil dieses der Sitz der Seele sei. Dies hat Auswirkungen auf die Entblutung beim Schlachten.

Bei den Juden ist daraus eine strikte und detaillierte Vorschrift ("Schechita") im Talmud abgeleitet. Danach muss das Tier zuerst auf den Boden abgelegt werden, sodass der Hals gut zugänglich ist, anschliessend müssen die Blutgefässe des Halses vom "Schochet" mit einem scharfen Schnitt durchgetrennt werden. Die jüdische Tradition kennt keine Ausnahmeregelungen. Einzig für das Niederlegen der Tiere lässt sie einen Apparat zu. Das so gewonnene Fleisch kommt als Koscherfleisch auf den Markt, sofern noch weitere in den Religionsvorschriften enthaltene Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Regelung bei den Muslimen ist vergleichbar. Das nach muslimischem Ritus ("Zabih") gewonnene Fleisch kommt als Halalfleisch auf den Markt. Einzelne muslimische Glaubensrichtungen lassen indessen die Elektrobetäubung zu.

2 Die gesetzliche Regelung in der Schweiz

1893 hat das Schweizervolk gegen den Antrag von Bundesrat und Parlament die als Schächtverbot bekannt gewordene Bestimmung in die Verfassung (Art. 25^{bis}) aufgenommen¹. 1973 wurde dieser Artikel durch einen allgemeinen Tierschutzartikel ersetzt (in der heutigen BV Art. 80). Das darauf abgestützte TSchG vom 9. März 1978 (SR 455) hält das Schächtverbot in seinem Artikel 20 Absatz 1² bei. Dieser Artikel erlaubt keine Ausnahmen zugunsten einzelner religiöser Gemeinschaften.

¹ "Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt."

² "Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten."

3 Die gesetzliche Regelung im Ausland

Die EU-Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung³ sieht in Artikel 5 Absatz 2 eine Ausnahme von der Betäubungspflicht für rituelle Schlachtungen vor.

Das Europäische Übereinkommen (Europarat) über den Schutz von Schlachttieren (SR 0.458), das von der Schweiz 1993 ratifiziert wurde, räumt in Artikel 17 den Vertragsstaaten die Möglichkeit ein, für das rituelle Schlachten Ausnahmen von der Betäubungspflicht zuzulassen.

Alle europäischen Staaten sehen in ihren Tierschutzbestimmungen die Betäubungspflicht beim Schlachten vor, die meisten machen aber für rituelle Schlachtungen Ausnahmen⁴. Gänzlich verboten ist die rituelle Schlachtung in Schweden, Norwegen, Island und in der Schweiz.

Frankreich schreibt vor, dass rituelle Schlachtungen nur in Schlachthöfen stattfinden dürfen und die Tiere mechanisch zu fixieren sind⁵. Italien schreibt die zwingende Betäubung oder eine sofortige Tötung vor, statuiert aber für bestimmte religiöse Riten eine Ausnahme von dieser Regel⁶. Österreich kennt auf Bundesebene kein Tierschutzgesetz; sechs Bundesländer haben in ihren Tierschutzregelungen das Betäuben vor der Schlachtung zwingend vorgeschrieben, andere machen für rituelle Schlachtungen Ausnahmen. Deutschland hat in seinem Tierschutzgesetz (§ 4a Abs. 2 Nr. 2) eine Ausnahmebestimmung für rituelle Schlachtungen aufgenommen; diese gilt aber laut Rechtsprechung ausdrücklich nur für das Schlachten nach jüdischem Ritual, nicht für muslimische Schlachtungen.

Der "Humane Methods of Slaughter Act" von 1978⁷ der USA sieht in seinem § 1902 die rituelle Schlachtung ausdrücklich als eine gesetzlich gleichwertige zugelassene Tötungsmethode vor.

4 Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere

Das schweizerische Tierschutzrecht entfaltet keine Wirkung ausserhalb der Schweiz. Der Bundesrat hat von seinem Recht nie Gebrauch gemacht, die Einfuhr von rituell geschlachtetem Fleisch aus Tierschutzgründen zu verbieten (Art. 9 Abs. 1 TSchG).

Um die Versorgung der Religionsgemeinschaften, die rituell geschlachtetes Fleisch konsumieren, sicherzustellen, lassen die zuständigen Behörden (BLW und BVET) die Einfuhr dieses Fleisches zu. Bis zur Agrarreform (AP 2002) wurden diese Importe im Austauschverfahren zugelassen. Die Religionsgemeinschaften haben auf den inländischen

³ Abl L 340 vom 31.12.1993, 21

⁴ Potz/Schinkele/Wieshaider, Schächten, Religionsfreiheit und Tierschutz, Religionsrechtliche Studien, Freistadt/Egling, 2001, S. 166 ff.

⁵ Décret 97-903 du 1.10.1997 relatif à la protection des animaux au moment de leur abattage ou de leur mise à mort, JO 1997, 14422

⁶ Attuazione della direttiva 93/119/CE relativa alla protezione degli animali durante la macellazione o l'abbattimento, GU 1998/226

⁷ Public Law No 95-445

Märkten Fleisch beschafft und dieses im Austausch mit rituell geschlachtetem anschliessend exportiert. In der neuen Agrargesetzgebung ist keine diesbezügliche Lösung mehr vorgesehen. In der bei der Schaffung des Landwirtschaftsgesetzes angespannten politischen Situation wurde auf eine Aufhebung des Schächtverbotes verzichtet und ohne explizite Rechtsgrundlage in der Agrareinfuhrverordnung eine Übergangslösung bis zur Aufhebung des Schächtverbotes beschlossen.

Nach der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01) beträgt das Teilzollkontingent für Koscherfleisch, also von Fleisch für die jüdischen Glaubensgemeinschaften, 295 Tonnen Rindfleisch und 10 Tonnen Schafffleisch und das Kontingent für Halalfleisch 200 Tonnen Rindfleisch und 20 Tonnen Schafffleisch. Die Artikel 26 bis 29 der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) regeln die Zuteilung der Zollkontingentsanteile für Koscher- und Halalfleisch. Diese werden entsprechend dem Eingang der Gesuche beim BLW zugeteilt.

Die Landwirtschaftsgesetzgebung weist aufgrund dieser Vorgeschichte bezüglich der Zulassung der Importe von Fleisch rituell geschlachteter Tiere eine Rechtslücke auf. Nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) werden die Zollkontingentsanteile für Schlachtvieh und Fleisch aufgrund einer zum Voraus zu erbringenden Inlandleistung (Anzahl Schlachtungen) zugeteilt. Die Importeure von Koscher- und Halalfleisch können aber wegen des Verbots der Schlachtung ohne Betäubung diese Inlandleistung nicht direkt erbringen.

Die schweizerische Landwirtschaft wäre in der Lage, die oben angeführten Importmengen selber zu produzieren. Allerdings darf sie das nicht, weil die Schlachtmethode in der Schweiz verboten ist.

5 Beurteilung aus der Sicht des Tierschutzes

Das Töten eines Tieres ist ein dramatischer Moment, der bei Laien - auch wenn zugelassene Betäubungsmethoden angewendet werden - starke Emotionen auslösen kann.

Beim rituellen Schlachten werden die Tiere zuerst auf den Rücken gewendet und anschliessend ohne Betäubung entblutet⁸. Das Wenden - heute meistens mit einem speziellen Apparat - dauert bis zum Schnitt durchschnittlich 15 Sekunden. Das Bewusstsein schwindet als Folge des Blutdruckabfalls im Gehirn, nach Literaturangaben 3 - 6 Sekunden nach dem Entblutungsschnitt, nach anderen Beobachtungen sind während 35 bis 50 Sekunden nach dem Schnitt Reaktionen des Tieres bemerkbar. Die Tiere zeigen während des Ausblutens gelegentlich heftige Abwehrreaktionen. Der Entblutungsschnitt erfasst zwar die beiden zum Kopf führenden Hauptblutgefässe, nicht aber zwei dünne Adern⁹, die ebenfalls das Gehirn mit Blut versorgen. Dies wird als Begründung des Ungenügens des Schächtschnittes angeführt. Positiv fällt ins Gewicht, dass bei der Schlachtung nach jüdischen Vorschriften die Tiere von einer speziell ausgebildeten und zuverlässigen Person, dem "Schochet", nach einem genau definierten Ritual entblutet werden.

Nicht alle geschächteten Tieren werden als koscher zugelassen, da ausser dem Tötungsschnitt noch andere Voraussetzungen zu erfüllen sind. Von den geschächteten Kälbern dürfen demnach nur rund 10 Prozent als koscher in Verkehr gebracht werden, vom geschächteten Grossvieh rund 30 Prozent. Von den als koscher zugelassenen Tieren wird

⁸ Israel Meir Levinger, "Die Jüdische Schlachtmethode - das Schächten", in Potz/Schinkele/Wieshaider, a.a.O., S. 1 ff

⁹ Arteriae paravertebrales

nur das Vorderviertel als Koscherfleisch konsumiert; der Rest geht in den normalen Fleischmarkt.

Eine Delegation des BVET hat am 24. Juli 2001 die Schlachthanlage Besançon besucht, wo die Tiere für den schweizerischen Markt geschächtet werden. Nach diesem Besuch können die Behauptungen, wonach das Schächten nicht tierquälerisch sei, nicht bestätigt werden. Zahlreiche Tiere, an denen der Schächtschnitt korrekt ausgeführt wurde, zeigten nach dem Schnitt heftige Abwehrreaktionen; der Augenreflex (Cornealreflex), der als anerkanntes Mass für den Verlust des Bewusstseins gilt, war teilweise bis 30 Sekunden nach dem Schnitt noch deutlich festzustellen.

6 Beurteilung aus der Sicht der Grundrechte

Die Europäische Menschenrechtskonvention¹⁰ garantiert in Artikel 9 das "Praktizieren von Bräuchen und Riten". Gestützt darauf sieht das Europäische Übereinkommen über den Schutz der Schlachttiere (SR 0.458) Ausnahmen von der Betäubungspflicht vor. Die aktuelle schweizerische Rechtslehre tritt für die Abschaffung des Verbots ein, weil sie es als unvereinbar mit der Glaubens- und Kultusfreiheit von Artikel 15 der Bundesverfassung (SR 101) erachtet¹¹. Es handle sich zudem um eine Ausgrenzungsmassnahme gegenüber einer Minderheit.

Fachleute der Rechtsetzung in der Bundesverwaltung teilen diese Auffassung: "Die in Artikel 15 verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit kann zwar beschränkt werden. Dafür ist aber nicht nur eine gesetzliche Grundlage erforderlich, sondern die Beschränkung muss auch im öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden können und verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Das öffentliche Interesse kann mit dem auch verfassungsmässig anerkannten Tierschutzgedanken begründet werden. Die Verhältnismässigkeit des Schächtverbotes erscheint uns jedoch nicht gegeben. Es ist wissenschaftlich umstritten, ob das fachgerecht ausgeführte Schächten tatsächlich eine Tierquälerei darstellt. Auf der anderen Seite ist das Schächten für Juden und Muslime eine wichtige Kulthandlung und dient nicht einfach dem besonderen Lebensgenuss. Zulässig und wichtig scheint uns aber, dass an die Ausbildung und die Überwachung des Schächtens hohe Anforderungen gestellt werden."

7 Vergleich mit anderen Tierschutzbereichen

Das Tierschutzgesetz ist auf dem Prinzip der *Güterabwägung* aufgebaut. Jede Tätigkeit, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder grosse Angst zufügt, wird daran gemessen, ob sie gerechtfertigt werden kann (Art. 2 Abs. 3 TSchG). Diese Rechtfertigung ist nicht statisch, sondern widerspiegelt die Einstellung der Bevölkerung zum Tier. Hier stellen wir seit Jahren eine Tendenz zugunsten des Tieres fest, was sich an den folgenden Beispielen darstellen lässt:

- *Tierversuche*: Der Druck der Öffentlichkeit hat (neben der strengen Regelung des TSchG) dazu geführt, dass die Anzahl der Tiere, die in Versuchen eingesetzt werden,

¹⁰ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vom 4.11.1950; SR 0.101

¹¹ Als Beispiel: Walter Kälin, "Grundrechte im Kulturkonflikt, Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft", Zürich, 2000, 192 ff.

seit mehr als 10 Jahren abnimmt. Der Ruf nach einem Verbot der Tierversuche war seinerzeit der Hauptgrund für das Referendum gegen das TSchG und hat seither zu drei Volksinitiativen geführt.

- *Eingriffe ohne Schmerzausschaltung*: Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind gewisse schmerzverursachende Eingriffe heute erlaubt (Art. 65 TSchV), darunter das Kastrieren von männlichen Ferkeln. Die Diskussionen über dieses Thema haben gezeigt, dass sich die öffentliche Meinung zugunsten der Tiere verändert hat. Der Bundesrat hat am 27. Juni 2001 die Liste der zugelassenen Handlungen von Artikel 65 TSchV reduziert.
- *Jagd*: Die Jagd wird im Allgemeinen als eine Korrektur des Wegfallens natürlicher Feinde eingestuft. Die Sicherung der Fleischversorgung ist in den Hintergrund getreten. Die Jagd wird von Tierschutzkreisen heftig kritisiert. Die Behörden haben darauf reagiert, indem sie die Jagdprüfungen streng ausgestaltet haben; der Kanton Genf hat die Jagd sogar verboten.

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN
Rechtsdienst